

# Erweiterung des Kinderspitals Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **97/98 (1931)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44650>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

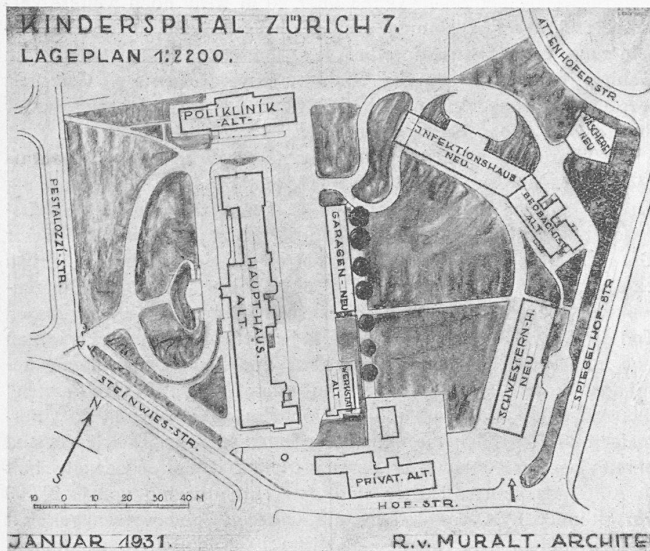


Abb. 1. Erweiterungsbauten am Kinderspital Zürich nach Entwurf von Architekt Rich. v. Muralt, Zürich. — Masstab 1 : 2200.

heiten hinein mit dem geschützten Bauwerk decke; diese ist vielmehr schon dann nicht zulässig, wenn der Grundgedanke, wie er in dem geschützten Werk zum Ausdruck gelangte, sofern dieser selbst schöpferisch war, nachgeahmt worden ist. An Hand dieses Grundsatzes kann aber nicht daran gezweifelt werden, dass die vom Beklagten an der Y-Strasse errichteten Häuser wenigstens zum Teil eine unzulässige erneute Wiedergabe des klägerischen Projektes darstellen. Im tatsächlichen Teil ist ausgeführt worden, worin der Experte D eine Uebereinstimmung dieser Bauten mit dem klägerischen Projekt erblickt. Diese Angaben sind von der Vorinstanz als zuverlässig erachtet worden und daher, da es sich hierbei um tatsächliche Feststellungen handelt, für das Bundesgericht verbindlich. Nun mag ja richtig sein, dass sie sich zum Teil auf Partien des klägerischen Projektes beziehen, die an sich wohl kaum einen Anspruch auf urheberrechtlichen Schutz erheben können (z.B. die Wiederverwendung der Detailpläne für die Steinhauerarbeiten für Hausteine, Fenstereinfassungen, Gurtgesimse und Verdachungen, der Zimmermannsarbeiten für Dachgesimse und Lukarnen, der Spenglerarbeiten für Lukarnen und anderes). Allein darauf braucht im einzelnen nicht eingetreten zu werden; denn unzulässig war auf alle Fälle die Wiederholung der allgemeinen Dispositionen der Hauptfronten, die Nachahmung der Kombination des das architektonische Aussehen bestimmenden Treppenhauses, sowie der andern formbildenden Bauteile, da darin zweifellos das, bzw. eines der schöpferischen Elemente des klägerischen Projektes zu erblicken ist. Die geringen Massabweichungen spielen hierbei keine Rolle, da das klägerische Projekt nicht wegen seiner Details, sondern wegen der durch die originelle Kombination erzeugten Gesamtwirkung (auf die unwesentliche Massverschiedenheiten ohne Einfluss sind) urheberrechtlichen Schutz genießt.“

Die Berufung des Beklagten B wurde demgemäss abgewiesen und die Klage der Architektenfirma A geschützt.

### Erweiterung des Kinderspitals Zürich.

Das Kinderspital Zürich, 1872 aus privater Initiative ins Leben gerufen, ist rechtlich in die Form einer Stiftung, der „Eleneoren-Stiftung“, gekleidet.

„Gemäss dem vom Regierungsrat am 9. August 1919 genehmigten Vertrag mit dem Kinderspital verbleibt dieses nach wie vor eine Krankenanstalt mit privatem Charakter. Es wird von einem Komitee beaufsichtigt und verwaltet, in das der Regierungsrat drei Vertreter abordnet. Das Kinderspital steht gegenüber den andern auf dem Gebiete des Kantons Zürich bestehenden Privatkrankenanstalten insofern in einem engern Verhältnis zum Staat, als es zugleich Kinderklinik der Universität ist. Als solche dient das Kinderspital in Verbindung mit der Kinderpoliklinik, die es zu führen verpflichtet ist, dem medizinischen Unterricht in gleicher Weise, wie die kantonalen Krankenanstalten. Es ist in seiner Spezialabteilung

für Infektionskrankheiten kantonale Diphtherie- und Scharlachstation und nimmt auch in den übrigen Abteilungen Patienten auf, die ihm von den kantonalen Krankenanstalten zugewiesen werden. Die Lieferung der Medikamente erfolgt kostenlos durch die Kantonsapothek. Wichtig vor allem ist die Bestimmung des Vertrages, wonach der Professor der Kinderheilkunde an der Universität Zürich zugleich Direktor des Kinderspitals sein muss. Der Kanton Zürich übernimmt als Gegenleistung das jährliche Betriebsdefizit des Kinderspitals, unter der Bedingung, dass der jährliche Voranschlag der Anstalt der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen und von ihr bei Anlass der Festsetzung des Voranschlages des Kantons zu genehmigen ist. Grössere bauliche Anordnungen, Hauptreparaturen und Mobiliaranfassungen von erheblichem Umfang, soweit sie auf die Höhe des Defizites von Einfluss sind, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Es ergibt sich somit, dass das Kinderspital in Zürich eine besondere Stellung unter den privaten Krankenanstalten einnimmt.“

Unter der langjährigen Leitung des um das Unternehmen hochverdienten Kinderarztes Dr. Wilh. v. Muralt entwickelte sich das Kinderspital zusehends; zu wiederholten Malen musste es baulich erweitert werden, das letzte Mal 1916 durch eine Beobachtungsstation, die in Band 67 (Seite 281, 10. Juni 1916) der „S. B. Z.“ eingehend beschrieben worden ist. Inzwischen hat die Frequenz dauernd so stark zugenommen, dass der Raummangel nunmehr baldigst behoben werden muss.

„Nach reiflicher Ueberlegung entschloss sich das Komitee des Kinderspitals im letzten Jahr, an die Neubauten, die nicht mehr aufschiebbar sind, heranzutreten. Der vorliegende Bauplan ist so aufgestellt, dass er eine spätere Erweiterung der Spitalbauten, vor allem die Erstellung eines neuen Poliklinikgebäudes und wenn nötig eines neuen Krankenpavillons nicht beeinträchtigt (Abb. 1). Vorgeesehen sind zurzeit der Bau eines neuen Infektionshauses (Abb. 2 u. 3), sowie eines Angestelltengebäudes (Abb. 4 u. 5). Das Infektionshaus soll nach modernen Gesichtspunkten mit vielen Einzelzimmern und Boxen mit höchstens fünf Betten erstellt werden und an Stelle der bisher veralteten Scharlachbaracke treten. Es enthält ein Souterrain mit modernen Wirtschaftsräumlichkeiten, Laboratorien, Dunkelkammer, Vorratsraum usw.; einen 1. und 2. Stock mit Zimmern für je dreissig Patienten, mit Zwischenwänden aus Glas, sowie einen Dachstock mit Einzelzimmern für die zugehörigen Assistenten und Schwestern. Das Dach ist eingerichtet, um als Station für Keuchhustenranke mit Freiterrasse zur Licht-, Luft- und Sonnenbehandlung benutzt zu werden.“

Das Schwestern- und Assistentenhaus besteht aus einem Souterrain mit Heizung, Dunkelkammer, Laboratorium, Vorratskammern und Zimmern für das Maschinen- und Heizpersonal; einem 1. Stock mit Einzelzimmern für die Assistenzärzte im einen und für die Schwestern im andern Flügel, mit Zimmern für den Direktor, für die Bibliothek und mit getrennten Esszimmern für Aerzte und Schwestern; einem 2. Stock mit Privatkankenzimmern mit Zubehör, Bädern, Teeküche usw.; einem 3. Stock (Dachstock) mit weitem Schwesternzimmer und Zimmern für Angestellte der Verwaltung. Der Bau kommt an die Ecke Hofstrasse-Spiegelhofstrasse zu liegen. Durch Beschluss des Kantonsrates ist dem Kinderspital bereits das Recht erteilt worden, die Liegenschaft zu expropriieren.

Durch die Umbauten wird ein Gewinn von 86 Krankenbetten erzielt, der fast ganz der Infektionsabteilung zugute kommt (heutige Bettenzahl insgesamt 195). Dank der strengen Isoliermöglichkeiten im geplanten Infektionshaus (sechs voneinander völlig unabhängige Abteilungen) wird es in epidemiefreien Zeiten möglich sein, auch nicht infektiös kranke Kinder gefahrlos unterzubringen.“

„Der Kostenvoranschlag für die Neubauten sieht eine Gesamtsumme von rund zwei Millionen Franken vor. Bei der Berechnung dieses Betrages ging der Architekt von einem Ansatz von 110 Fr./m<sup>3</sup> beim Infektionshaus und einem solchen von 90 Fr./m<sup>3</sup> beim Schwesternhaus aus. Eine Kreditüberschreitung ist bei derartigen Ansätzen nicht zu erwarten. Weitere 100000 Fr. sind für den Umbau des Hauptgebäudes eingestellt, das durch die Verlegung der Angestelltenzimmer erheblich gewinnt. An die Gesamtkosten wird das Kinderspital aus eigenen Mitteln 200000 Fr. beitragen, 300000 Fr. sind durch öffentliche Sammlung zusammengekommen, 500000 Fr. bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich in der Abstimmung vom 13. Juli 1930 und eine Million Franken Beitrag wird dem Kanton Zürich zur Zahlung zugemutet.“

Die vorstehenden Angaben (in Anführungszeichen) sind der Weisung entnommen, mit der der Regierungsrat dem Zürchervolke die Bewilligung des Beitrages von 1 Mill. Fr. empfiehlt. Projektverfasser ist Arch. Rich. v. Muralt, der schon die Beobachtungsstation<sup>1)</sup> und andere Bauten für das Kinderspital entworfen und geleitet hat; wir danken ihm für die Unterlagen zu obigen orientierenden Abbildungen, die zwar nur generell sind, da die endgültigen Baupläne noch nicht festliegen. An der Bewilligung der öffentlichen Mittel ist angesichts der Spitalfreundlichkeit des Zürchervolkes nicht zu zweifeln.

## MITTEILUNGEN.

**Der Quecksilberdampf-Gleichrichter im Dienste der Elektrolyse.** Für die Energieversorgung von Gleichstrombahnen hat der Quecksilberdampf-Gleichrichter im Laufe von 1 1/2 Jahrzehnten eine ausserordentliche Bedeutung erlangt, während er inzwischen nur in ganz unwesentlicher Masse in den Dienst der Elektrolyse getreten ist. Die ersten bezüglichen Anwendungen findet man bei der Wasserstofferzeugung. Hier war er dem Einankerumformer, den er überall zu verdrängen sucht, deshalb überlegen, weil eine Störung der elektrischen Polarität, die in den Gasbehältern der Anlage zur Entstehung des Knallgasgemisches führen könnte, beim Quecksilberdampf-Gleichrichter, im Gegensatz zum Einankerumformer, völlig ausgeschlossen ist. Ueber eine neue und bemerkenswerte Anlage zur elektrolytischen Herstellung von Zink und von Kadmium mittels Quecksilberdampf-Grossgleichrichtern berichtet H. B. Beck in den „Brown Boveri-Mitteilungen“ vom Oktober 1930. Es handelt sich um eine Anlage in Trail (Kanada) von zunächst drei und später vier Grossgleichrichtern von je 7800 kVA mittlerer Leistung. Diese speisen die elektrolytischen Zellen mit einer Gleichstromspannung von 470 bis 550 V, bei einem Normalstrom von 9000 A, der ausnahmsweise auf 12000 A gesteigert wird. Die leitenden Techniker des Bestellers, der Consolidated Mining and Smelting Co. of Canada, entschlossen sich zur Verwendung von Quecksilberdampf-Gleichrichtern, weil sie in der vorher schon bestehenden Anlage, die zehn Einankerumformer von je 2500 kW umfasst, trotz der Verwendung von Spezialeinrichtungen zur Reinigung der für die Umformer benötigten Kühlluft, andauernd Beschädigungen der Umformer feststellen mussten, die von Säuredämpfen verursacht wurden und zu lästigen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere an Kollektoren und Schleifringen führten. Die neue Gleichrichteranlage befindet sich seit Ende 1929 in Betrieb. Vom gleichen Besteller ist der A.-G. Brown Boveri & Cie. nun auch noch eine Quecksilberdampf-Gleichrichteranlage von 13000 kW für die elektrolytische Erzeugung von Wasserstoff in Auftrag gegeben worden. Die zwei zugehörigen Gleichrichter werden als 10000 A-Einheiten ausgeführt, die die elektrolytischen Zellen bei einer Spannung von 650 V speisen werden.

**Der Segelflug in Deutschland im Jahre 1930.** Trotz der allgemeinen Notlage und trotz ausserordentlich ungünstiger Witterungsverhältnisse war der Erfolg des Rhön-Wettbewerbes 1930 gross. Wie die „VDI-Nachrichten“ auf Grund eines Vortrages von Prof. Georgii, dem Inhaber der Lilienthal-Denk Münze, vor der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt am 14. November in Berlin berichtet, wurden im Uebungswettbewerb mit Hochleistungs-Segelflugzeugen zwölf Segelflüge über fünf Stunden, darunter sieben Dauerflüge über sieben Stunden ausgeführt. Von den Fernsegelflügen sind besonders zwei hervorzuheben, bei denen Kronfeld 150 km und 164,9 km nach planvoller Vorbereitung im Langstreckenflug zurücklegte. Einheitlichkeit des sportlichen Denkens, technisches Schaffen und fliegerisches Können werden die deutsche Segelflugbewegung sicher zu weitem Erfolg führen. — Interessante Angaben über den Stand des deutschen Segelfluges macht Staatsminister a. D. Dominicus. Im Jahre 1929 waren 643, 1930 rd. 1000 Segelflugzeuge vorhanden, und gegen 500 sind noch im Bau. Ausser in den Segelflugschulen wird in Deutschland noch an 23 Stellen Segelflugsport betrieben; 168 Jungfliegergruppen bestehen, und 130 Lehrkurse laufen zur Zeit. Im vorigen Jahr gab es 4300, in diesem bereits 7000 Jungflieger. — Die Segelflug-Neukonstruktionen des Jahres 1930 und die Möglichkeiten, die nach dem heutigen Stande der Entwicklung des Segelflugzeugbaues zur Verbesserung der Flugleistungen gegeben sind, behandelt Dipl.-Ing. A. Lippisch. Die

Vergrößerung der Spannweiten über 20 m wird noch weitere Verbesserung der Flugleistung ermöglichen; andererseits ist eine Verfeinerung der Konstruktion bei festgehaltener Spannweite kaum weniger kostspielig als die Spannweitenvergrößerung. Gefordert werden muss aber, dass die Festigkeit der Segelflugzeuge unter keinen Umständen herabgesetzt wird.

**Neues Hochdruck-Dampfkraftwerk in der Tschechoslowakei.** Auf Grund des Gesetzes der planmässigen Elektrifizierung gibt es in der Tschechoslowakei 15 gemeinnützige Elektrizitätsgesellschaften mit 40% Privat- und 60% Staatskapital. Drei dieser Gesellschaften errichten in Trieblitz (Trebovice) bei Böhmischem Türbau eine neue Zentrale, die später auf 160 000 bzw. 200 000 kW Spitzenleistung ausgebaut werden soll. Dieses Kraftwerk soll einen grossen Teil der Slowakei, Nordmährens und Schlesiens mit Strom versorgen und mit Hochdruckdampf von 130 at und 500° Ueberhitzung betrieben werden. Als erster Ausbau erfolgt laut „VDI-Nachrichten“ die Aufstellung von drei Löffler-Höchstdruckkesseln mit 65 t normaler und 75 t höchster stündlicher Dampfleistung. Die Kessel sind bereits bei der Witkowitz Bergbau- und Eisenhütten-Gewerkschaft in Auftrag gegeben. Ferner sind drei Turbodynamos von je 21 000 bzw. 30 000 kVA vorgesehen, die von den Skodawerken geliefert werden sollen. Die Anlage soll Mitte 1932 in Betrieb genommen werden. Die Kessel mit Kohlenstaubfeuerung werden als Strahlungskessel gebaut und erhalten umlaufende Wälzpumpen.

**Eidg. Kommission für angewandte Kunst.** Der Bundesrat hat als Mitglieder dieser Kommission für ein weiteres Jahr bestätigt: Fabrikant R. Bühler (Winterthur), Dr. H. Kienzle, Direktor des Gewerbemuseums Basel, Kunstmaler Edmond Bille (Sierre) und Frau B. Schmidt-Alland (La Chapelle s. Carouge); ferner als Experten dieser Kommission Architekt Alph. Laverrière (Lausanne).

## NEKROLOGE.

† **Alfons Zollinger.** Unser G.E.P.-Vertreter für Jugoslawien ersucht uns um Bekanntgabe des Nachfolgenden: In Ergänzung der Würdigung des Lebenswerkes des Tunnelbauers Dr. h. c. A. Zollinger (auf Seite 59 letzter Nummer) sei den Fachkreisen noch in Erinnerung gebracht, dass der Verstorbene die wissenschaftliche Literatur des Bauingenieurs durch eine wertvolle Studie über „*Wärmeverteilung im Inneren verschiedener Alpentunnel*“ bereichert hat, die seinerzeit als Heft 26 der „Technischen Mitteilungen“ über Eisenbahnwesen, Elektrotechnik, Bau- und Ingenieurwissenschaften im Verlag Orell Füssli, Zürich, erschienen ist.<sup>1)</sup> Zollinger hat auf Grund eigener persönlich vorgenommener umfassender Temperaturmessungen während des Baues im St. Gotthard-, Simplon- und Lötschbergtunnel, sowie an Hand vorhandener Angaben über ähnliche Messungen beim Bau des Mont Cenis- und Arlberg隧nells den Einfluss der geologischen, petrographischen und topographischen Verhältnisse, sowie des Bauvorganges auf die Gestaltung der Wärmeverteilung in den erwähnten Alpendurchstichen studiert und nach langjähriger Bearbeitung zahlenmässig ausgewertet. Die bezüglichen Angaben für den Mont Cenis-, St. Gotthard- und Simplontunnel hat er ausserdem noch graphisch eingehend dargestellt. Durch die Veröffentlichung dieser mühevollen und zeitraubenden Studie hat sich Zollinger neben seinen anderen bleibenden grossen Lebenswerken ein dauerndes, ehrenvolles Andenken im Kreise der Bauingenieure auch weit ausserhalb der Schweizergrenzen gesichert. Eine Würdigung seiner Lebensarbeit erscheint demnächst auch in der Zeitschrift des jugoslawischen Ingenieur- und Architektenvereines. Ing. St. Szavits-Nossan, Zagreb.

## LITERATUR.

**Gefesselter Blick.** 25 kurze Monographien und Beiträge über neue Werbegestaltung. Herausgeber: *Heinz und Bodo Rasch*. Wissenschaftlicher Verlag Dr. Zaugg & Cie. in Stuttgart. Preis geh. M. 16,50.

Der Band enthält eine beträchtliche Anzahl von Werbegestaltungen aller Art: Plakate, Titelblätter, Prospekte, Packungen usw., Gestaltungen, die den Blick fesseln wollen. Schöpferische Neuigkeiten sind selten; Photo und Photomontage werden in einigen Variationen weitergespielt, oft mit guter Schrift und schönem Satz komponiert. Man findet aber keine feinere Individualisierung. An-

<sup>1)</sup> 1916, damals noch zu 54,65 Fr./m<sup>3</sup>, bei reichlicher Installation.

<sup>1)</sup> Besprochen in „S. B. Z.“ Bd. 66, S. 225 (6. Nov. 1915).

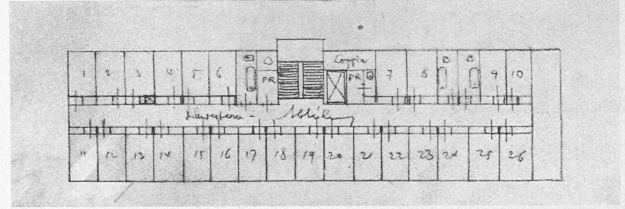
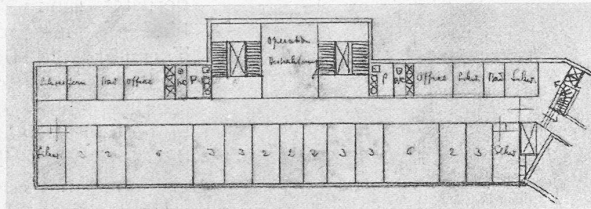
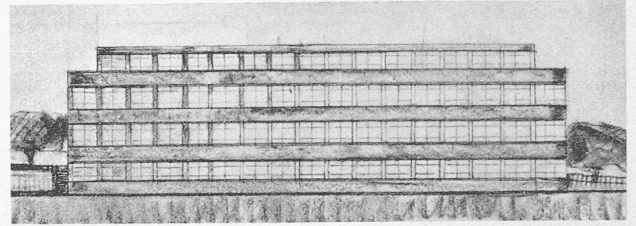
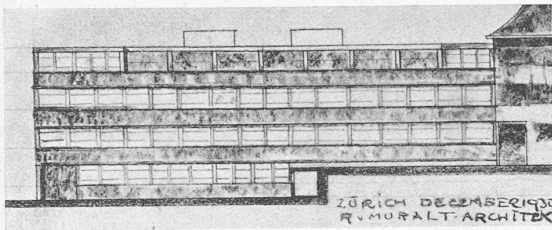


Abb. 2 und 3. Infektionshaus. — Schemata der Obergeschoss-Grundrisse und der Fassaden 1 : 600. — Abb. 4 und 5. Schwesternhaus.

geltendes Recht. Wenn daher der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (S.I.A.) in seiner Norm für die Honorierung architektonischer Arbeiten (Nr. 102) in Art. 18 seiner „speziellen Bestimmungen“ (S. 5) die Vorschrift aufgestellt hat, dass ohne besondere Verständigung mit dem Architekten die Pläne nur für eine Bauausführung benützt werden dürfen, so handelt es sich hierbei nur um die ausdrückliche Normierung eines an sich schon gemeinrechtlich gültigen Auslegungsgrundsatzes, der zur Anwendung zu gelangen hat, auch wenn von den Parteien bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die Norm des S.I.A. Bezug genommen worden ist. Unter diesen Umständen wäre es daher Sache des Beklagten [B] gewesen, darzutun, dass ihm seinerzeit bei Vertragsabschluss weitergehende Rechte eingeräumt worden seien. Hierzu war er jedoch nicht in der Lage, und es enthalten auch die Akten keinerlei Anhaltspunkte, die hierauf schliessen liessen. Insbesondere ist nicht richtig, dass es sich hier, wie der Beklagte in seiner Berufungsbegründung behauptet hat, um „typenmässig fabrizierte Pläne“ handelt. Gegenteils wurde das Projekt ausdrücklich im Hinblick auf den geplanten konkreten Häuserbau an der X-Strasse bestellt und ausgeführt.

2. Die Haftbarkeit des Beklagten ist daher im Hinblick auf Art. 14 in Verbindung mit Art. 42 lit. b und 44 URG und Art. 41 ff. OR grundsätzlich gegeben, sofern die in Frage stehenden, von der Architekturfirma [A] projektierten Häuser an der X-Strasse als Werke „der Baukunst“ im Sinne von Art. 1 Abs. 4 URG anzusprechen und die Ausführung der streitigen vom Beklagten an der Y-Strasse erstellten Bauten als eine erneute Wiedergabe derselben zu erachten sind. Während das URG vom 23. April 1883 die architektonischen Pläne und Zeichnungen sowie die bereits erstellten Gebäude oder Teile derselben nur schützte, „soweit letztere einen spezifisch künstlerischen Charakter haben“ — Art. 11 Ziff. 8 (auch Art. 6 ib) —, hat nun das neue URG ausdrücklich die „Werke der Baukunst“ als Unterart der Werke der bildenden Künste dem Schutzbereich unterstellt, Art. 1 URG. Unter *Baukunst* aber wird verstanden die Kunst, Baulichkeiten — i. e. S. Hochbauten, als Aufgabe der Architektur — ihrem Zwecke entsprechend und künstlerisch „schön“ auszuführen. Ein Bauwerk soll stets Nutzwerk und Kunstwerk zugleich sein; ob bald mehr der Nutzwert, bald mehr der Kunstzweck, d. h. die Befriedigung des Geschmackes, überwiegt, verschlägt nichts. Die Werke der Baukunst sind nach beiden Richtungen, der Zweckmässigkeitsbestimmung und der Befriedigung des Geschmackes, der sog. ästhetischen Bestimmung nach, geschützt, sofern und soweit der Plan und die Ausführung als Ausfluss einer geistigen Idee, eines Urhebergedankens erscheinen. In bewusstem Gegensatz zum früheren Rechtszustand soll nun nicht das damals allein als „künstlerisch“ betrachtete Ornamentale oder das ästhetisch Monumentale geschützt sein, sondern die der Baukunst als Hauptaufgabe obliegende Raumgestaltung als solche nach ihrer sachlichen und nach ihrer ästhetischen Seite. Nur soweit ein Bauwerk und die ihm unterliegenden Pläne lediglich handwerksmässige Arbeit ohne originellen Nutz- und Geschmackswert darstellen, können sie,

weil nicht Werke der Baukunst und weil der Idee des Urheberrechteschutzes nicht entsprechend, dem Schutze nicht unterstellt sein. Ebenso kann natürlich die sklavische Wiedergabe von schon Bekanntem nicht als ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Baukunst angesehen werden.

Die Frage, ob und in welcher Hinsicht ein Bauwerk von bereits bestehenden Bauten abweiche, ist eine reine Tatfrage, deren Ueberprüfung dem Bundesgericht entzogen ist. Dagegen ist es eine Rechtsfrage, ob in den festgestellten Abweichungen eine ein Urheberrecht begründende Neuschöpfung, oder aber lediglich eine rein handwerksmässige Umformung, die keinen Anspruch auf einen besondern Schutz begründet, zu erblicken sei. Dies zu entscheiden, stellt den Richter vor nicht geringe Schwierigkeiten, da nach der Natur der Sache (entgegen den Verhältnissen in verwandten Rechtsgebieten, z. B. dem Patentrecht) den Experten meist nicht möglich ist, die Abweichungen von bereits bestehenden Bauformen im einzelnen klarzulegen und so dem Richter die nötigen Unterlagen für eine selbständige Würdigung und Bewertung der in Frage stehenden Neugestaltung zu verschaffen. Der Richter ist daher hier in hohem Masse auch mit Bezug auf das Werturteil — obwohl es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt — auf die Auffassung der fachkundigen Experten angewiesen. Im vorliegenden Falle sind nun aber keine Anhaltspunkte gegeben, die die von den Experten vorgenommene Bewertung, wonach die im Streite liegenden Bauten eine originelle Kombination überlieferter Bauformen aufweisen, als unzutreffend erscheinen liessen. In diesem Zusammenhang kommt dem vom Experten C ausgeführten Umstande, dass das streitige Projekt „von einem Fachmanne, also einem Baukünstler“ stamme, insofern eine gewisse Bedeutung zu, als damit gesagt werden will, der Fachmann schaffe eben seiner ganzen Berufstellung nach in der Regel etwas, was über das Handwerksmässige hinausgehe, und dem wird wohl beizustimmen sein. Es ist übrigens, wie die Vorinstanz anhand der bei den Akten liegenden Photographien mit Recht ausgeführt hat, auch für den Nichtfachmann erkennbar, dass der Fassade der fraglichen Bauten in einer neuen Weise, nach originellen ästhetischen Gesichtspunkten (durch Gruppierung der Fenster- und Haustüren, durch plastisches Hervortretenlassen des Mittelteiles und durch Unterteilung der Baumasse mittels Gurtgesimsen mit Verkröpfungen) eine neue baukünstlerische Wirkung verliehen worden ist.

3. Muss somit den fraglichen Bauten der Charakter eines Werkes der Baukunst, das den urheberrechtlichen Schutz genießt, zuerkannt werden, so bleibt noch zu untersuchen, ob in der Richtung der vom Beklagten hergestellten Häuser eine erneute Wiedergabe des klägerischen Projektes, die gemäss Art. 14 URG ohne Zustimmung des Klägers nicht erfolgen dürfte, zu erblicken sei. Eine Nachahmung des gesamten Projektes liegt nicht vor. Das ist aber auch nicht notwendig. Selbst die Wiedergabe einzelner Partien eines Werkes der Baukunst ist unzulässig, sofern es sich um Teile handelt, die ihrerseits als schöpferische Neugestaltung den Schutz des URG geniessen. Auch ist nicht erforderlich, dass eine Nachahmung, um unerlaubt zu sein, sich bis in alle Einzel-